

Sonderdruck April 2000

Deckungspolitik GUS 2000

Inhaltsverzeichnis

Rußland
Ukraine
Usbekistan
Turkmenistan
Kasachstan
Weißrußland
Aserbaidshjan
Republik Moldau
Kirgisistan
Georgien
Tadschikistan
Armenien

Besonderheiten bei kurzfristigem Geschäft
Besonderheiten bei Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungen

Rußland

Beschlußlage

a) Ursprüngliche Beschlußlage 1998

Für 1998 wurde ein Jahresplafond in Höhe von DM 1,5 Mrd. bereitgestellt, für dessen Ausschöpfung das sog. verschärfte Windhundverfahren zur Anwendung kommt. Dies bedeutet, daß eine endgültige Entscheidung erst möglich ist, wenn alle Verträge abgeschlossen sind, die Anzahlung eingegangen, die erforderlichen Akkreditive (sofern das Akkreditivverfahren vorgesehen ist) eröffnet worden sind und ggf. die Staats- bzw. Bankgarantie vorliegt.

Es gelten eine Orientierungsgröße von DM 30 Mio. und eine strenge Prüfung der Warenart. Geschäfte mit Auftragswerten von mehr als DM 30 Mio. sind deckungsfähig bei Vorliegen besonderer Förderungswürdigkeit. Diese ist insbesondere dann gegeben, wenn ein substantieller Lieferanteil (mindestens 50 % des Auftragswertes) aus den neuen Bundesländern kommt.

Hiervon kann im Ausnahmefall abgewichen werden, wenn aus anderen Gründen eine besondere Förderungswürdigkeit des Geschäftes vorliegt. Große und sehr große Geschäfte (Orientierungsgröße DM 100 Mio.) sind um so förderungswürdiger, je höher der Lieferanteil aus den neuen Bundesländern ist.

Die Deckung kreditierter örtlicher Kosten und ausländischer Zulieferungen ist nur in einem sehr beschränkten Umfang möglich.

Sicherheiten:

- Für Plafondgeschäfte sind in der Regel Staatsgarantien oder Sicherheiten einer in entsprechendem Umfang anerkannten Bank erforderlich.
- Bei Geschäften mit privaten Abnehmern und Kreditlaufzeiten von über 12 Monaten Verzicht auf Sicherheiten von Fall zu Fall, wenn zusätzlich zu anderen Auskünften testierte

Jahresabschlüsse vorliegen, die bei Anlegung strenger Maßstäbe eine Deckungsübernahme rechtfertigen.

- Bei kurzfristigen Geschäften kann u.U. auf Sicherheiten verzichtet werden (siehe "Besonderheiten bei kurzfristigem Geschäft" und "Besonderheiten bei Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungen").

b) Entwicklung der Beschlußlage:

Mit Entscheidung vom August 1998 ist die Beschlußlage zu Rußland weitgehend suspendiert worden.

- Anträge zu Kreditbedingungen auf Basis Staatsgarantie werden, ohne Antragsgebühr zu erheben, entgegengenommen, können aber nicht vorgelegt werden.
- Im Oktober 1999 hat der Ausschuß entschieden, Deckungsmöglichkeiten für konkrete Geschäfte mit Sicherheiten privater Banken wieder im Einzelfall zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen neuester prüfungsfähiger Unterlagen über das betreffende Institut. Eine generelle Anerkennung einzelner Banken ist nicht vorgesehen.

Bei Finanzkrediten wird zukünftig darauf zu achten sein, daß der Endabnehmer - auf welche Weise auch immer - in die mit dem Finanzkredit einhergehende Zahlungsverpflichtung eingebunden wird. Auf diese Weise soll eine Wiederholung der schlechten Erfahrungen aus der Bankenkrise in Rußland vermieden werden.

- Neuentscheidungen sind ferner möglich bei kurzfristigen Geschäften bis zu 6 Monaten bei strengster Bonitätsprüfung.

Deckungspraxis

Der für 1998 bereitgestellte Plafond in Höhe von DM 1,5 Mrd. ist zu rd. DM 1,1 Mrd. ausgenutzt. Verglichen mit den anderen GUS-Republiken ist das Volumen der vorliegenden Anträge sehr hoch.

Weil von russischer Seite Zusagen nicht eingehalten wurden, hat der Bund erhebliche Entschädigungen bei Projektfinanzierungen und Gegengeschäften geleistet. Hinzu kamen das von Rußland verhängte Zahlungsmoratorium und die russische Wirtschaftskrise, die auch den Bankensektor einschloß. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung konnten seit Ende 1998 keine neuen Entscheidungen mehr getroffen werden. Die 1999 übernommenen Deckungen beschränken sich daher auf den kurzfristigen Bereich (mit einem Zahlungsziel bis zu 6 Monaten).

Mit einer erneuten Bereitstellung von Deckungsmöglichkeiten auf Basis Staatsgarantie ist daher frühestens nach einer zufriedenstellenden Regelung für geleistete Entschädigungen und Abschluß der Umschuldungsvereinbarung zu rechnen. Gegenwärtig ist nicht abzusehen, wann dies der Fall sein wird. Für Geschäfte ohne Staatsgarantie stehen Deckungsmöglichkeiten in einem beschränkten Umfang bereits wieder zur Verfügung (siehe oben).

In Ergänzung der geltenden Beschlußlage ist der Ausschuß seit kurzem auch bereit, Deckungsanträge auf Basis einer strukturierten Finanzierung zu prüfen.

Ukraine

Beschlußlage

a) Ursprüngliche Beschlußlage

Für 1998 wurde ein Plafond in Höhe von DM 300 Mio. zur Verfügung gestellt. Da dieser Plafond bislang nicht ausgeschöpft wurde, steht er auch weiterhin zur Verfügung (mit Einschränkungen, s.u.). Die Vergabe der Plafondmittel erfolgt nach dem verschärften Windhundverfahren.

Es gelten eine Orientierungsgröße von DM 20 Mio. und eine strenge Prüfung der Warenart.

Geschäfte mit Auftragswerten von mehr als DM 20 Mio. sind deckungsfähig bei Vorliegen besonderer Förderungswürdigkeit. Diese ist insbesondere dann gegeben, wenn ein substantieller Lieferanteil (mindestens 50 % des Auftragswertes) aus den neuen Bundesländern kommt.

Hiervon kann im Ausnahmefall abgewichen werden, wenn aus anderen Gründen eine besondere Förderungswürdigkeit des Geschäftes vorliegt.

Außerhalb des Plafonds bestehen Deckungsmöglichkeiten nur für

- kurzfristige Geschäfte bis 12 Monate Laufzeit (siehe "Besonderheiten bei kurzfristigem Geschäft" und "Besonderheiten bei Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungen");
- Projektfinanzierungen und Gegengeschäfte.

Die Deckung kreditierter örtlicher Kosten und ausländischer Zulieferungen ist nur in einem sehr beschränkten Umfang möglich.

Sicherheiten:

- Für Plafond-Geschäfte sind Staatsgarantien oder Sicherheiten einer in entsprechendem Umfang anerkannten Bank erforderlich.
- Bei Geschäften mit privaten Abnehmern und Kreditlaufzeiten über 12 Monaten ist ein Verzicht auf Sicherheiten möglich, wenn zusätzlich zu anderen Auskünften testierte Jahresabschlüsse vorliegen, die bei Anlegung strenger Maßstäbe eine Deckungsübernahme rechtfertigen.
- Bei kurzfristigen Geschäften kann u.U. auf Sicherheiten verzichtet werden (siehe "Besonderheiten bei kurzfristigem Geschäft" und "Besonderheiten bei Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungen").

b) Entwicklung der Beschlußlage

Aufgrund des im Januar 2000 von der Ukraine beim Pariser Club gestellten Antrags auf Umschuldung hat der Ausschuß beschlossen, die Deckungsmöglichkeiten für den öffentlichen Sektor aufzuheben, etwaige bestehende Grundsatzzusagen zu widerrufen und für bestehende Deckungszusagen eine Zustimmung des Bundes zur weiteren Fertigung bzw. zu weiteren Lieferungen/Leistungen aufzuerlegen. Von diesen Maßnahmen sind auch Geschäfte betroffen, bei denen als Sicherheitengeber die State Export Import Bank of the Ukraine (Ukreximbank) vorgesehen ist.

Deckungspraxis

Der auch weiterhin zur Verfügung stehende Plafond aus dem Jahr 1998 in Höhe von DM 300 Mio. wurde bislang etwa zur Hälfte ausgenutzt. 1999 wurden nur Geschäfte mit privaten Banken als Sicherheitengeber sowie kurzfristige Geschäfte außerhalb des Plafonds positiv entschieden. Für den öffentlichen Sektor konnten aufgrund aufgelaufener Überfälligkeiten aus einer mit Staatsgarantie versehenen Projektfinanzierung keine Deckungen übernommen werden. Hinsichtlich der erneuten Bereitstellung von Deckungsmöglichkeiten für den öffentlichen Sektor ist die weitere Entwicklung, insbesondere der Abschluß der entsprechenden Umschuldungsabkommen und eine zufriedenstellende Regelung der bei der Projektfinanzierung aufgetretenen Probleme, abzuwarten.

Besonderheiten

Der Ausschuß hat bislang zwei private Banken als Sicherheitengeber anerkannt:

<u>Bank</u>	<u>Obligorahmen</u>	<u>davon bereits fest vergeben</u>
First Ukrainian International Bank	DM 25 Mio.	./.
State Export-Import Bank	DM 25 Mio.	ca. 20%

Usbekistan

Beschlußlage

Für 1999 wurde ein Plafond in Höhe von DM 300 Mio. bereitgestellt. Dieser Plafond ist auch weiterhin ausnutzbar. Die Vergabe der Mittel erfolgt nach dem verschärften Windhundverfahren.

Es gelten eine Orientierungsgröße von DM 10 Mio. (bisher DM 20 Mio.) und eine strenge Prüfung der Warenart.

Geschäfte mit Auftragswerten von mehr als DM 10 Mio. sind deckungsfähig bei Vorliegen besonderer Förderungswürdigkeit. Diese ist insbesondere dann gegeben, wenn ein substantieller Lieferanteil (mindestens 50 % des Auftragswertes) aus den neuen Bundesländern kommt.

Hiervon kann im Ausnahmefall abgewichen werden, wenn aus anderen Gründen eine besondere Förderungswürdigkeit des Geschäftes vorliegt.

Außerhalb des Plafonds bestehen Deckungsmöglichkeiten nur für

- kurzfristige Geschäfte bis 12 Monate Laufzeit (siehe "Besonderheiten bei kurzfristigem Geschäft" und "Besonderheiten bei Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungen");
- Projektfinanzierungen und Gegengeschäfte.

Die Deckung kreditierter örtlicher Kosten und ausländischer Zulieferungen ist nur in einem sehr beschränkten Umfang möglich.

Sicherheiten:

Für Plafondgeschäfte sind Staatsgarantien oder Sicherheiten einer in entsprechendem Umfang anerkannten Bank erforderlich. Bei kurzfristigen Geschäften kann u.U. auf Sicherheiten verzichtet werden (siehe "Besonderheiten bei kurzfristigem Geschäft" und "Besonderheiten bei Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungen").

Deckungspraxis

Ende 1999 wurden Berichte über die Wirtschafts- und Transferkraft des Landes bekannt, denen zur Folge Usbekistan in den nächsten Jahren Probleme bei der Begleichung seiner Staatsschulden bekommen könnte. Der Ausschuß hat daraufhin im Februar 2000 die bestehende Orientierungsgröße von DM 20 Mio. auf DM 10 Mio. herabgesetzt.

Der Plafond 1999 ist zur Zeit zu ca. 25 % belegt.

Besonderheiten

Der Ausschuß hat bislang eine private Bank als Sicherheitengeber anerkannt:

<u>Bank</u>	<u>Obligorahmen</u>	<u>davon bereits fest vergeben</u>
National Bank for Foreign Economic Activity	DM 50 Mio.	./.

Turkmenistan

Beschlußlage

Für das Jahr 1998 wurde ein Plafond in Höhe von DM 100 Mio. zur Verfügung gestellt, welcher auch weiterhin ausnutzbar ist; die Ausnutzung erfolgt nach dem verschärften Windhundverfahren.

Es gelten eine Orientierungsgröße von DM 20 Mio. und eine strenge Prüfung der Warenart.

Geschäfte mit Auftragswerten von mehr als DM 20 Mio. sind deckungsfähig bei Vorliegen besonderer Förderungswürdigkeit. Diese ist insbesondere dann gegeben, wenn ein substantieller Lieferanteil (mindestens 50 % des Auftragswertes) aus den neuen Bundesländern kommt. Hiervon kann im Ausnahmefall abgewichen werden, wenn aus anderen Gründen eine besondere Förderungswürdigkeit des Geschäftes vorliegt.

Außerhalb des Plafonds bestehen Deckungsmöglichkeiten nur für

- kurzfristige Geschäfte bis 12 Monate Laufzeit (siehe "Besonderheiten bei kurzfristigem Geschäft" und "Besonderheiten bei Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungen");
- Projektfinanzierungen und Gegengeschäfte.

Die Deckung kreditierter örtlicher Kosten und ausländischer Zulieferungen ist nur in einem sehr beschränkten Umfang möglich.

Sicherheiten:

Für Plafondgeschäfte sind Staatsgarantien erforderlich. Bei kurzfristigen Geschäften kann u.U. auf Sicherheiten verzichtet werden (siehe "Besonderheiten bei kurzfristigem Geschäft" und "Besonderheiten bei Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungen").

Deckungspraxis

Aufgrund von bestehenden Überfälligkeiten wurde 1999 kein Geschäft unter dem Plafond in Deckung genommen. Ende 1999/Anfang 2000 hat der Ausschuß der Prolongation einzelner überfälliger Forderungen aus gedecktem Altgeschäft zugestimmt. Unter Berücksichtigung künftiger Zahlungserfahrungen wird es dem Ausschuß wieder möglich sein, positive Entscheidungen

zu Plafondgeschäften im Einzelfall zu treffen.

Der Plafond 1998 ist zur Zeit zu ca. 55 % belegt.

Kasachstan

Beschlußlage

Für das Jahr 1998 wurde ein Plafond in Höhe von DM 100 Mio. bereitgestellt. Dieser Plafond ist auch weiterhin ausnutzbar. Die Plafondbelegung erfolgt nach dem verschärften Windhundverfahren.

Es gelten eine Orientierungsgröße von DM 20 Mio. und eine strenge Prüfung der Warenart.

Geschäfte mit Auftragswerten von mehr als DM 20 Mio. sind deckungsfähig bei Vorliegen besonderer Förderungswürdigkeit. Diese ist insbesondere dann gegeben, wenn ein substantieller Lieferanteil (mindestens 50 % des Auftragswertes) aus den neuen Bundesländern kommt.

Hiervon kann im Ausnahmefall abgewichen werden, wenn aus anderen Gründen eine besondere Förderungswürdigkeit des Geschäftes vorliegt.

Außerhalb des Plafonds bestehen Deckungsmöglichkeiten nur für

- kurzfristige Geschäfte bis 12 Monate Laufzeit (siehe "Besonderheiten bei kurzfristigem Geschäft" und "Besonderheiten bei Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungen");
- Projektfinanzierungen und Gegengeschäfte.

Die Deckung kreditierter örtlicher Kosten und ausländischer Zulieferungen ist nur in einem sehr beschränkten Umfang möglich.

Sicherheiten:

Für Plafondgeschäfte sind Staatsgarantien oder Sicherheiten einer in entsprechendem Umfang anerkannten Bank erforderlich. Bei kurzfristigen Geschäften kann u.U. auf Sicherheiten verzichtet werden (siehe "Besonderheiten bei kurzfristigem Geschäft" und "Besonderheiten bei Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungen").

Deckungspraxis

Die Deckungspraxis für Geschäfte mit Staatsgarantie wird wesentlich durch stark schwankende Überfälligkeiten bestimmt. Bei den 1999 (mittelfristig) endgültig entschiedenen Geschäften handelt es sich daher im wesentlichen um Geschäfte mit Sicherheiten einer privaten Bank.

Zur Zeit ist der Plafond 1998 zu ca. 30 % ausgenutzt.

Besonderheiten

Der Ausschuß hat bislang zwei private Banken als Sicherheitengeber anerkannt:

<u>Bank</u>	<u>Obligorahmen</u>	<u>davon bereits fest vergeben</u>
Kazkommertsbank	DM 25 Mio.	ca. 30 %
Turan Alem Bank	DM 25 Mio.	ca. 65 %

Weißrußland

Beschlußlage

Deckungen werden im Rahmen eines Einzelfallprüfungsverfahrens für besonders förderungswürdige Exporte bereitgestellt. Besondere Förderungswürdigkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn ein substantieller Lieferanteil (mindestens 50 % des Auftragswertes) aus den neuen Bundesländern kommt. Hiervon kann im Ausnahmefall abgewichen werden, wenn aus anderen Gründen eine besondere Förderungswürdigkeit des Geschäftes vorliegt.

Die Deckung kreditierter örtlicher Kosten und ausländischer Zulieferungen ist nur in einem sehr beschränkten Umfang möglich.

Sicherheiten:

Für alle Geschäfte (außer Projektfinanzierungen und Gegengeschäfte) sind grundsätzlich Staatsgarantien erforderlich. Bei kurzfristigen Geschäften kann u.U. auf Sicherheiten verzichtet werden (siehe "Besonderheiten bei kurzfristigem Geschäft" und "Besonderheiten bei Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungen").

Deckungspraxis

Auch hier war die Deckungspraxis im Jahr 1999 gekennzeichnet durch bestehende Überfälligkeiten mit beträchtlichen Schwankungen.

Aserbaidshan

Beschlußlage

Deckungen werden im Rahmen eines Einzelfallprüfungsverfahrens für besonders förderungswürdige Exporte bereitgestellt. Besondere Förderungswürdigkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn ein substantieller Lieferanteil (mindestens 50 % des Auftragswertes) aus den neuen Bundesländern kommt. Hiervon kann im Ausnahmefall abgewichen werden, wenn aus anderen Gründen eine besondere Förderungswürdigkeit des Geschäftes vorliegt.

Die Deckung kreditierter örtlicher Kosten und ausländischer Zulieferungen ist nur in einem sehr beschränkten Umfang möglich.

Sicherheiten:

Für alle Geschäfte (außer Projektfinanzierungen und Gegengeschäfte) sind grundsätzlich Staatsgarantien erforderlich. Bei kurzfristigen Geschäften kann u.U. auf Sicherheiten verzichtet werden (siehe "Besonderheiten bei kurzfristigem Geschäft" und "Besonderheiten bei Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungen").

Deckungspraxis

Vor dem Hintergrund des vorgesehenen Einzelfallprüfungsverfahrens hat der Ausschuß im Jahre 1999 im mittelfristigen Bereich ein Geschäft endgültig sowie ein weiteres grundsätzlich angenommen.

Republik Moldau

Beschlußlage

Deckungen werden im Rahmen eines Einzelfallprüfungsverfahrens für besonders förderungswürdige Exporte bereitgestellt. Besondere Förderungswürdigkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn ein substantieller Lieferanteil (mindestens 50 % des Auftragswertes) aus den neuen Bundesländern kommt. Hiervon kann im Ausnahmefall abgewichen werden, wenn aus anderen Gründen eine besondere Förderungswürdigkeit des Geschäftes vorliegt.

Die Deckung kreditierter örtlicher Kosten und ausländischer Zulieferungen ist nur in einem sehr beschränkten Umfang möglich.

Sicherheiten:

Für alle Geschäfte (außer Projektfinanzierungen und Gegengeschäfte) sind grundsätzlich Staatsgarantien erforderlich. Bei kurzfristigen Geschäften kann u.U. auf Sicherheiten verzichtet werden (siehe "Besonderheiten bei kurzfristigem Geschäft" und "Besonderheiten bei Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungen").

Deckungspraxis

Bei Moldawien war die Situation weitgehend von (allerdings relativ geringen) Überfälligkeiten geprägt.

In den vergangenen Jahren hat der Ausschuß nur wenige (mittelfristige) Geschäfte in Deckung genommen. Für diese Geschäfte liegt zur Zeit ein Prolongationsersuchen der moldawischen Seite vor. Eine üblicherweise in solchen Fällen notwendige Umschuldung im Rahmen des Pariser Clubs kommt offenbar nicht in Betracht. Für Neudeckungen dürfte somit in absehbarer Zeit nur wenig Aussicht bestehen.

Kirgisistan

Deckungspraxis

Deckungen werden im Rahmen eines Einzelfallprüfungsverfahrens für besonders förderungswürdige Exporte bereitgestellt. Besondere Förderungswürdigkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn ein substantieller Lieferanteil (mindestens 50 % des Auftragswertes) aus den neuen Bundesländern kommt. Hiervon kann im Ausnahmefall abgewichen werden, wenn aus anderen Gründen eine besondere Förderungswürdigkeit des Geschäftes vorliegt.

Die Deckung kreditierter örtlicher Kosten und ausländischer Zulieferungen ist nur in einem sehr beschränkten Umfang möglich.

Sicherheiten:

Für alle Geschäfte (außer Projektfinanzierungen und Gegengeschäfte) sind grundsätzlich Staatsgarantien erforderlich. Bei kurzfristigen Geschäften kann u.U. auf Sicherheiten verzichtet werden (siehe "Besonderheiten bei kurzfristigem Geschäft" und "Besonderheiten bei Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungen").

Deckungspraxis

In den letzten Jahren hat der Ausschuß erst zwei (mittelfristige) Projekte nach strenger Prüfung endgültig annehmen können.

Georgien

Beschlußlage

Deckungen werden im Rahmen eines Einzelfallprüfungsverfahrens für besonders förderungswürdige Exporte bereitgestellt. Besondere Förderungswürdigkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn ein substantieller Lieferanteil (mindestens 50 % des Auftragswertes) aus den neuen Bundesländern kommt. Hiervon kann im Ausnahmefall abgewichen werden, wenn aus anderen Gründen eine besondere Förderungswürdigkeit des Geschäftes vorliegt.

Die Deckung kreditierter örtlicher Kosten und ausländischer Zulieferungen ist nur in einem sehr beschränkten Umfang möglich.

Sicherheiten:

Für alle Geschäfte (außer Projektfinanzierungen und Gegengeschäfte) sind grundsätzlich Staatsgarantien erforderlich. Bei kurzfristigen Geschäften kann u.U. auf Sicherheiten verzichtet werden (siehe "Besonderheiten bei kurzfristigem Geschäft" und "Besonderheiten bei Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungen").

Deckungspraxis

Bislang konnte erst ein (mittelfristiges) Geschäft auf Georgien in Deckung genommen werden.

Tadschikistan

Beschlußlage

Deckungen werden im Rahmen eines Einzelfallprüfungsverfahrens für besonders förderungswürdige Exporte bereitgestellt. Besondere Förderungswürdigkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn ein substantieller Lieferanteil (mindestens 50 % des Auftragswertes) aus den neuen Bundesländern kommt. Hiervon kann im Ausnahmefall abgewichen werden, wenn aus anderen Gründen eine besondere Förderungswürdigkeit des Geschäftes vorliegt.

Die Deckung kreditierter örtlicher Kosten und ausländischer Zulieferungen ist nur in einem sehr beschränkten Umfang möglich.

Sicherheiten:

Für alle Geschäfte (außer Projektfinanzierungen und Gegengeschäfte) sind grundsätzlich Staatsgarantien erforderlich. Bei kurzfristigen Geschäften kann u.U. auf Sicherheiten verzichtet werden (siehe "Besonderheiten bei kurzfristigem Geschäft" und "Besonderheiten bei Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungen").

Deckungspraxis

Bislang hat der Ausschuß erst zwei (mittelfristige) Projekte endgültig annehmen können. 1999 mußten einige Anträge aufgrund der bestehenden Überfälligkeiten und der schwierigen wirtschaftlichen Lage des Landes negativ entschieden werden.

Besonderheiten

Aufgrund von Auflagen des IWF sind Staatsgarantien nur sehr schwer erhältlich.

Armenien

Beschlußlage

Deckungen werden im Rahmen eines Einzelfallprüfungsverfahrens für besonders förderungswürdige Exporte bereitgestellt. Besondere Förderungswürdigkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn ein substantieller Lieferanteil (mindestens 50 % des Auftragswertes) aus den neuen Bundesländern kommt. Hiervon kann im Ausnahmefall abgewichen werden, wenn aus anderen Gründen eine besondere Förderungswürdigkeit des Geschäftes vorliegt.

Die Deckung kreditierter örtlicher Kosten und ausländischer Zulieferungen ist nur in einem sehr beschränkten Umfang möglich.

Sicherheiten:

Für alle Geschäfte (außer Projektfinanzierungen und Gegengeschäfte) sind grundsätzlich Staatsgarantien erforderlich. Bei kurzfristigen Geschäften kann u.U. auf Sicherheiten verzichtet werden (siehe "Besonderheiten bei kurzfristigem Geschäft" und "Besonderheiten bei Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungen").

Deckungspraxis

Endgültige Deckungsentscheidungen für (mittelfristige) Exportgeschäfte nach Armenien konnten bislang nicht getroffen werden.

Besonderheiten bei kurzfristigem Geschäft (Einzeldeckungen)

Bei Geschäften mit **privaten** Abnehmern und vereinbarten Kreditlaufzeiten von nicht mehr als 12 Monaten (Rußland: 6 Monaten) kann auf ein generelles Sicherheitenerfordernis verzichtet werden, sofern eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. wenn es sich bei dem Abnehmer um ein verbundenes Unternehmen handelt;
2. wenn es sich bei dem Abnehmer um ein Unternehmen handelt, welches einem internationalen Konzern angehört, dessen Bonität außer Zweifel steht;
3. wenn die Bonität des Abnehmers bei Anlegung strenger (bei Rußland: strengster) Maßstäbe eine Deckungsübernahme ohne Sicherheiten rechtfertigt.

Für Deckungen gemäß Ziffer 3. gilt eine automatische Aufhebung des Deckungsschutzes für künftige Versendungen, wenn eine Zahlung nicht spätestens acht Wochen nach der vereinbarten Fälligkeit eingegangen ist.

Für Geschäfte mit privaten Abnehmern in der Ukraine können neue Deckungen nur übernommen werden, wenn die privaten Abnehmer nicht dem öffentlichen Bereich zugeordnet werden können.

Besonderheiten bei Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungen (APG)

Rußland

Bei Geschäften mit **privaten** Abnehmern und vereinbarten Kreditlaufzeiten von nicht mehr als 6 Monaten kann auf ein generelles Sicherheitenerfordernis verzichtet werden, sofern eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. wenn es sich bei dem Abnehmer um ein verbundenes Unternehmen handelt;

2. wenn es sich bei dem Abnehmer um ein Unternehmen handelt, welches einem internationalen Konzern angehört, dessen Bonität außer Zweifel steht;
3. wenn die Bonität des Abnehmers bei Anlegung strengster Maßstäbe eine Deckungsübernahme ohne Sicherheiten rechtfertigt.

Für alle Deckungsbestätigungen gem. Ziffer 3. gilt hinsichtlich des Höchstbetrages gem. V. der Besonderen Bedingungen, daß der Deckungsschutz für künftige Versendungen automatisch aufgehoben und das Nachrücken von Forderungen in den Höchstbetrag V. der Besonderen Bedingungen ausgeschlossen ist, wenn eine Zahlung nicht spätestens 8 Wochen nach der vereinbarten Fälligkeit eingegangen ist. Derartige Verzögerungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Künftige Versendungen können unter Deckungsschutz gemäß Höchstbetrag V. der Besonderen Bedingungen erst dann wieder vorgenommen werden, wenn der Bund der Wiederherstellung des Deckungsschutzes schriftlich zugestimmt hat.

Kann bei Geschäften mit privaten Abnehmern auf Sicherheiten nicht verzichtet werden und werden Sicherheiten einer Bank angeboten, ist auch an die Prüfung der Bank ein strengster Maßstab anzulegen.

Die Selbstprüfung gemäß IV. der Besonderen Bedingungen entfällt.

Ukraine

Aufgrund des von der Ukraine gestellten Umschuldungsantrages stehen Deckungsmöglichkeiten für den öffentlichen Sektor zur Zeit nicht zur Verfügung.

Für private Abnehmer, die nicht dem öffentlichen Sektor zuzurechnen sind, stehen Deckungsmöglichkeiten wie nachfolgend unter "Übrige GUS-Staaten" zur Verfügung. Bestehende Grundsatzzusagen wurden widerrufen. Für alle Versendungen, die nach dem 25. Februar 2000 erfolgen, bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Bundes. Hiervon ausgenommen sind Versendungen an verbundene Unternehmen im Sinne von I. 1. b) der Besonderen Bedingungen.

Es ist vorgesehen, diese Maßnahmen bei einer Änderung der Risikolage zu überprüfen.

Übrige GUS-Staaten

Für alle anderen GUS-Republiken gelten die nachfolgend erwähnten Voraussetzungen für die Indeckungnahme von kurzfristigem Geschäft:

Bei Geschäften mit **privaten** Abnehmern kann auf ein generelles Sicherheitenerfordernis verzichtet werden, sofern eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. wenn es sich bei dem Abnehmer um ein verbundenes Unternehmen handelt;
2. wenn es sich bei dem Abnehmer um ein Unternehmen handelt, welches einem internationalen Konzern angehört, dessen Bonität außer Zweifel steht;
3. wenn die Bonität des Abnehmers bei Anlegung strenger Maßstäbe eine Deckungsübernahme ohne Sicherheiten rechtfertigt.
4. Sofern die Voraussetzungen gemäß 1. bis 3. nicht erfüllt sind, können dennoch Höchstbeträge gemäß V. der Besonderen Bedingungen bis maximal DM 250.000 und für Zahlungsziele bis äußerst 2 Monate ohne das Erfordernis von Sicherheiten übernommen werden, sofern
 - über den Besteller ein Vertreterbericht vorliegt, der zumindest Auskunft gibt über Gesellschaftsform, Dauer und Art der Geschäftstätigkeit, Branche, geschätzte Um-

satz- und Beschäftigtenzahlen sowie den allgemeinen Ruf des Bestellers,

und

- in dem der Antragstellung vorausgegangenem 12-Monats-Zeitraum vom Deckungsnehmer auf unbesicherter Basis und auf eigenes Risiko Lieferungen mindestens in Höhe des zu genehmigenden Höchstbetrages gem. V. der Besonderen Bedingungen durchgeführt worden sind, die pünktlich bezahlt wurden.

Für Deckungsbestätigungen gem. Ziffer 4. gilt zusätzlich folgendes:

- Die Selbstbeteiligung für die wirtschaftlichen Risiken wird generell auf 25 % angehoben.
- Zusätzliche Höchstbeträge gem. VI. der Besonderen Bedingungen werden nicht gewährt.

Für alle Deckungsbestätigungen gem. Ziffer 3. und 4. gilt hinsichtlich des Höchstbetrages gem. V. der Besonderen Bedingungen, daß der Deckungsschutz für künftige Versendungen automatisch aufgehoben und das Nachrücken von Forderungen in den Höchstbetrag V. der Besonderen Bedingungen ausgeschlossen ist, wenn eine Zahlung nicht spätestens 8 Wochen nach der vereinbarten Fälligkeit eingegangen ist. Derartige Verzögerungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Künftige Versendungen können unter Deckungsschutz gemäß Höchstbetrag V. der Besonderen Bedingungen erst dann wieder vorgenommen werden, wenn der Bund der Wiederherstellung des Deckungsschutzes schriftlich zugestimmt hat.

Bei Geschäften mit öffentlichen Abnehmern sowie in allen übrigen Fällen, in denen auf Sicherheiten nicht verzichtet werden kann, ist erforderlich, daß vor Risikobeginn für alle Zahlungsverpflichtungen Staatsgarantien oder Sicherheiten einer vom Ausschuß anerkannten Bank vorliegen.

Die Selbstprüfung gemäß IV. der Besonderen Bedingungen entfällt.

Information

Für nähere Informationen bezüglich weiterer Einzelheiten zu den allgemeinen Deckungsmöglichkeiten sowie zu Gegengeschäften und Projektfinanzierungen wenden Sie sich bitte an die Hermes Kreditversicherungs-AG unter der Telefonnummer (040) 88 34 - (0)

Kurzfristige Deckungen	- 9024 Herr Wedemeyer
Mittel-/langfristige Deckungen	- 9506 Herr Baumeister
	- 9550 Herr Rathcke
Projektfinanzierungen/Gegengeschäfte	- 9515 Herr Pflocks